

**StRB betreffend
Besoldung der Prorektoren
vom 2. April 1985**

1. Für die Prorektoren der Stadtschulen gilt die bisherige Besoldungseinstufung als Lehrer nach kantonalem Besoldungsgesetz; die Stufenerhöhungen erfolgen wie üblich nach kantonalem Gesetz und nach dem städtischen Besoldungsreglement.
2. Die Tätigkeit als Prorektor wird mit einer jährlichen Funktionszulage von Fr. 12'000.-- entschädigt (gemäss Indexstand 1985 mit 132 Punkten); diese Zulage, die der Teuerungsanpassung unterliegt, gilt aber als jährliche Funktionszulage für die ganze Dauer des Prorektorats.
3. Die Funktionszulage zählt nicht zum Beitragsgehalt der Pensionskasse.